

schiedenes. Der Ursprung der Regale läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, aber sie wurde schon vor dem 13. Jahrhundert ausgeübt. Die erste bestimmtere Erklärung darüber findet sich in den Beschlüssen der zweiten allgemeinen Synode von Lyon, welche Gregor X. in Gegenwart der Gesandten des Königs von Frankreich hielt; hier wurde der Gebrauch der Regale in den Kirchen, in welchen sie kraft der Stiftung oder durch alte Gewohnheit bestände, für zulässig erklärt, aber auch bei Strafe der Excommunication untersagt, sie auf freie Kirchen auszudehnen. In den Ordonnanzen Philipps des Schönen von 1302 und Philipps von Valois 1384 ist nur von einigen Kirchen die Rede, in denen der König das Regalienrecht ausübe, und in einem Auszug aus einem Register der Rechnungskammer, den die Verteidiger der königlichen Prerogative selber mittheilen, werden die Provinzen Auch und Arles, ganz Languedoc und mehrere andere Diöcesen als frei von der Regale bezeichnet. Aber seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts erklärte das Pariser Parlament, welchem die Entscheidung über die einschlägigen Fälle übertragen war, dieses Recht für ein Kronrecht, welches, wo nicht an sich schon in der königlichen Gewalt überhaupt, doch jedenfalls in der concreten Stellung des französischen Königthums zu der Kirche seinen Grund habe und also gleichmäßig für alle Theile des Landes und sämtliche Diöcesen bestände, ohne daß es erst der Nachweisung eines speciellen Erwerbstitels bedürfte. Ein in diesem Sinn erlassenes Edict des Parlaments vom Jahre 1608 veranlaßte den französischen Clerus, Gegenvorstellungen an den König zu richten, die später öfter erneuert wurden; am Hofe aber wählte man den Mittelweg, einerseits das Princip, daß die Regale ein allgemeines Kronrecht sei, theoretisch festzuhalten, andererseits aber die Frage, ob auch die Provinzen Dauphiné, Languedoc, Provence, Guienne und Bretagne dem Regalienrechte unterworfen werden sollten, noch schwebend zu lassen. Sonst aber mußten die Bischöfe, welche von dem Rechte frei zu sein behaupteten, eine besondere Exemption nachweisen; ihre Unterwerfung unter dasselbe ward präsumirt. Endlich erschien im Februar 1678 ein Edict Ludwigs XIV., welches die Regale über die bisher exemten zwei Drittheile der Diöcesen des Königreiches ausdehnte und sie als ein unüberäußerliches und unverjährbares Kronrecht bezeichnete. Zugleich wurde den Prälaten eine Frist von zwei Monaten gesetzt, binnen welcher sie von der Pariser Rechnungskammer die Bescheinigung, daß ihre Einkünfte freigegeben seien, sich verschaffen mußten; nach Ablauf dieser Zeit sollten die von ihrer Verleihung abhängigen, dem Regalienrechte unterliegenden Beneficien für vacant erklärt werden. Man gab also der neuen Prätenfion eine rückwirkende Kraft, und Geistliche, welche sich schon seit Jahren im rechtmäßigen Besitze ihrer Beneficien befanden, sollten, wenn der Bischof eine

seinem Gewissen widerstrebende Formalität zu erfüllen unterließ, als rechtlöse Eindringlinge behandelt werden. Der schreienden Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens gegenüber hätten nun die französischen Bischöfe, mindestens die davon betroffenen, gemeinschaftlich handeln müssen, aber daran dachten die wenigsten; die Mehrzahl unterwarf sich ohne Widerstand; andere begnügten sich mit geheimen, in ihren Archiven hinterlegten Protestationen, oder schalteten in den Eid, den sie wirklich leisteten, protestirende Clauseln ein. Nur der Bischof Babilon von Alet (s. d. Art.) widersand und brachte die Sache auf der Generalversammlung des Clerus 1675 zur Sprache; hier jedoch verhinderte der dem Hofe ganz ergebene Erzbischof von Paris, de Harlay (s. d. Art. n. 3), als Präsident jede weitere Verhandlung. Indeß machte auch der Bischof Caulet von Pamiers (s. d. Art.) mit seinem Collegen von Alet gemeinsame Sache, und nun begann ein trauriger, für kirchliche Ordnung und Auctorität höchst nachtheiliger Kampf. Der Hof ernannte Beneficiaten für die Pfründen, welche längst von den beiden Bischöfen vergeben waren, während diese den Neuernannten, die sich durch den weltlichen Arm in den Besitz der Pfründen setzen ließen, mit kirchlichen Censuren, mit der Excommunication bejegneten. Die Betroffenen appellirten an die Metropolitane beider Bischöfe, den Erzbischof von Toulouse und den von Carbonne, welche, auf die Seite des Hofes sich stellend, die Verfügungen ihrer Suffragane cassirten. Da brachten die beiden Bischöfe die Sache durch Appellation im J. 1677 an den päpstlichen Stuhl; aber kurz darauf starb der Bischof von Alet, und nun lastete das ganze Gewicht des ungleichen Kampfes auf dem Bischof von Pamiers; ihm wurden die Temporalien gesperrt, so daß er von Almosen leben mußte, die ihm indeß reichlich zufließen. Inzwischen bat und ermahnte Papst Innocenz XI. (s. d. Art.) den König in drei nach einander erlassenen Breven, er möge doch den Kirchen von Alet und Pamiers sowohl als den übrigen ihre alten Immunitäten zurückgeben; die königliche Behauptung, daß das Regalienrecht ein Kronrecht sei, wies er als unstatthaft zurück, da es sich um eine rein kirchliche Sache (Vergebung von Beneficien) handle. Da sein zweites Breve ohne Antwort blieb, führte er endlich in dem dritten eine drohendere Sprache; der König werde sich die Strafe des Himmels zuziehen, und der Papst werde diejenigen Mittel, zu deren Anwendung er vermöge seines Amtes berechtigt und verpflichtet sei, zu gebrauchen wissen. Zugleich bezeichnete Innocenz den Erzbischof Harlay und den königlichen Beichtvater P. LaChaise (s. d. Art.) deutlich genug als die schlimmen Rathgeber, die den König in diese gefährliche Sache verwickelt hätten; er nannte sie „glaubenslose Menschen, welche nur irdische Reigungen und Absichten hätten und durch ihre Eingebungen die Fundamente der Monarchie, die auf der Ehrfurcht vor den heiligen Dingen gegründet